

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 20. Oktober

Nr. 42

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 1. Oktober 2025

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOB. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 262 von Groß Ernsthof bis Wolgast (Az.: 532-00000-2025-0027) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 262 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 1,66 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,873 ha, Neuversiegelung ca. 0,51 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 4.000 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Landesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.

- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraße L 262 überwiegend auf Biotopflächen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Ruderalflächen Acker, Siedlungsgehölze). Vorhabenbedingt ist die Umwandlung von 0,17 ha Laubmischwald ohne Rodung von Waldbäumen erforderlich. Die im Straßennebenbereich befindlichen nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope naturnahe Hecke und Feldgehölze werden von der Radwegtrasse nur randlich kleinflächig überbaut. Die nicht vermeidbare Fällung von einem nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaum wird aufgrund des im Vorhabensbereich vorhandenen verbleibenden Straßenaumbestandes als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleegebäude entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Verluste potenzieller Habitate von Fledermäusen, Zauneidechsen, Amphibien und Brutvögeln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitatflächen im Vorhabenraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrämung ausgeschlossen werden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 262 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 573

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern

– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 2. Oktober 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Gloria Sara Lahaye Hernandez
zuletzt wohnhaft in Öschlesweg 7A, 87561 Oberstdorf

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 29. September 2025, SHC-20-39216

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Öschlesweg 7A, 87561 Oberstdorf sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

COOL SINS UG (haftungsbeschränkt)
zuletzt wohnhaft in Schutower Ringstraße 6, 18069 Rostock

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Personen ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 8. September 2025, SHC-20-39414

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Schutower Ringstraße 6, 18069 Rostock sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen

Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Mauro Marini
Casa Lissi Trattoria Cafe
zuletzt wohnhaft in Großschmiedestraße 1, 23966 Wismar

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19. September 2025, SHC-20-23430

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Großschmiedestraße 1, 23966 Wismar sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 574

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 6. Oktober 2025

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 1051** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 574

Bekanntmachung zur Neufestsetzung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Carlow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg

Vom 8. Oktober 2025

Der Zweckverband Radegast hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), die Neufestsetzung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Carlow beantragt.

Vor der Entscheidung der Festsetzung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617), durchzuführen, in dem das StALU Westmecklenburg gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, die Erläuterungen sowie die Detailkarten liegen in der Zeit vom

28. Oktober 2025 bis 25. November 2025

im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus können an allen anderen Tagen individuelle Termine vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse www.stalu-mv.de/wm/ → Unterpunkt Presse und Bekanntmachungen zur Einsichtnahme eingestellt.

Das Hydrogeologische Gutachten ist in Form einer Zusammenfassung Bestandteil der ausliegenden Unterlagen. Bei Bedarf kann das vollständige Gutachten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0385 588 66446) im StALU Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 4. OG, Zimmer 412/413) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Rehna oder beim StALU Westmecklenburg erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan bis zwei Wo-

chen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim StALU Westmecklenburg abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 575

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübz – „WKA Burow II“, erneute Bekanntmachung Vorhaben

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. Oktober 2025

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen in der Gemarkung Burow, Flur 2, Flurstücke 173, 77/2, 267/1, 274, 75/5, 271, 71. Geplant sind sieben Anlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Nennleistung von 6.800 kW und einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie eine Anlage vom Typ Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 5.700 kW und einer Gesamthöhe von 238,55 m.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von acht WKA wurde am 13. März 2023 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 131) bekannt gegeben. Der Antrag und die

Antragsunterlagen wurden vom 21. März 2023 bis einschließlich 20. April 2023 öffentlich im StALU WM und im Amt Eldenburg Lüz ausgelegt. Aufgrund der Änderung des Schattengutachtens und des darin neu hinzugekommenen Immissionsortes müssen die Antragsunterlagen gemäß § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV erneut ausgelegt werden.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Risikogutachten, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Straßen- und Tiefbau
- Ministerium für Inneres und Bau M-V
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Stadt Lüz
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Karbow
- BUND M-V e. V.
- Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübz Elde“
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“
- Deutscher Wetterdienst
- WEMAG Netz GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Bergamt Stralsund
- Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG
- Neptune Energy Holding Germany GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 28. Oktober 2023 bis einschließlich 27. November 2023 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Eldenburg Lüz (Am Markt 22, 19386 Lüz), Altbau 2. Etage Raum 10

Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038731 507312) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Burow II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **28. Oktober 2023** bis einschließlich **29. Dezember 2023** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Burow II**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsmöglichkeiten sind auf die vorgesehenen Änderungen des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Auslegung beschränkt.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 575

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 7. Oktober 2025

41 K 4/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 9. Januar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Untererbbaurecht an dem Erbbaurecht Greifswald Blatt 1258, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 1259, an dem im Grundbuch von Greifswald Blatt 1093 eingetragenen Grundstück: Gemarkung Greifswald, Flur 14, Flurstück 41/26, Gebäude- und Freifläche, An den Bäckerwiesen 2, Größe: 3.286 m² Zusatz: für die Dauer von 75 Jahren vom Tage der Eintragung an; U.a. zur Veräußerung des Untererbbaurechts ist die Zustimmung des Erbbauberechtigten erforderlich.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Teil eines freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäudes (Baujahr ca. 1993, Nutzfläche ca. 520 m²) bebaut. Der bauliche Zustand ist durchschnittlich mit alters- und nutzungsbedingten Mängeln und Instandhaltungszustand.

Verkehrswert: **236.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 577

Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 1. Oktober 2025

822 K 3/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Dezember 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Langhagen Blatt 145, Gemarkung Langhagen, Flur 2, Flurstück 161/9, Gebäude- und Freifläche, Langhagen 75, Größe: 391 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Gartenstraße 11 in 18279 Langhagen; massives Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1970), voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss; ohne eigene öffentliche Zuwegung

Verkehrswert: **145.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 577

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 25. September 2025

66 K 46/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Dezember 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Alt Bukow

Blatt 10003, Gemarkung Bantow, Flur 1, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 2, Größe: 965 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges und teilmodernisiertes Einfamilienhaus nebst baulichen Nebenanlagen, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1900, WF ca. 114 m², Umbau 2017/2018

Verkehrswert: **171.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 577

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 1. Oktober 2025

701 K 62/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

lfd. Nr. 1:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2668, Gemarkung Sagard, Flur 3, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 2.090 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftliche Fläche

Verkehrswert: 5.500,00 EUR

lfd. Nr. 2:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2668, Gemarkung Sagard

– Flur 1, Flurstück 300/2, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 1.661 m²

– Flur 1, Flurstück 301/4, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 3.098 m²

– Flur 3, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Am Quatzendorfer Weg, Größe: 6.840 m²

– Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, An der Eisenbahn Bergen-Sassnitz, Größe: 97 m²

– Flur 7, Flurstück 154, Erholungsfläche, An der Kleinen Wiesenstraße, Größe: 365 m²

– Flur 7, Flurstück 81, Landwirtschaftsfläche, An der Eisenbahn Bergen-Sassnitz, Größe: 1.184 m²

– Flur 3, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, An der Eisenbahn, Größe: 2.119 m²

– Flur 3, Flurstück 85, Landwirtschaftsfläche, An der Eisenbahn Bergen-Sassnitz, Größe: 221 m²

– Flur 3, Flurstück 86, Landwirtschaftsfläche, An der Eisenbahn Bergen-Sassnitz, Größe: 96 m²

– Flur 5, Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Am Kreidegraben, Größe: 4.996 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück 154: mit einer Gartenlaube bebauter Kleingarten; überbaut das Flurstück 153;

Flurstücke 85 und 86: ehemaliger Kleingarten, stark verwildert, ruinöse bauliche Anlage; direkt an den Bahngleisen

Restliche Flurstücke: Landwirtschaftliche Flächen

Verkehrswert: **49.500,00 EUR**

lfd. Nr. 3:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2668, Gemarkung Sagard

– Flur 5, Flurstück 29, Landwirtschaftsfläche, Am Quatzendorfer Weg, Größe: 7.818 m²

– Flur 5, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Am Quatzendorfer Weg, Größe: 4.598 m²

– Flur 5, Flurstück 48, Erholungsfläche, Am Quatzendorfer Weg, Größe: 214 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftliche Flächen; Flurstück 31 Nutzung als Pferdekoppel

Verkehrswert: **34.500,00 EUR**

lfd. Nr. 4:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2668, Gemarkung Sagard

– Flur 1, Flurstück 320, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 1.588 m²

– Flur 1, Flurstück 269, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 5.735 m²

– Flur 8, Flurstück 25, Verkehrsfläche, Kleiner Markt 2, Größe: 256 m²

– Flur 3, Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 3.190 m²

– Flur 1, Flurstück 319, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, Größe: 5.940 m²

– Flur 1, Flurstück 270, Verkehrsfläche, Alte B 96, Größe: 235 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Flurstücke 269, 319, 320 und 61: Landwirtschaftliche Flächen;

Flurstück 270: Teil eines ländlich befestigten Weges;

Flurstück 25: Garagenanlage mit ca. 155 m² Nutzfläche,

Alter: > 100 Jahre, Bewertung mit Abriss

Verkehrswert: **54.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2023 (lfd. Nr. 1) und 24. Juli 2023 (lfd. Nr. 2, 3 und 4) in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. Oktober 2025

704 K 66/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2668, Gemarkung Sagard, Flur 8, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Markt 2, Größe: 581 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem Wohnhaus mit Anbau (Bj. unbekannt, diverse Baumängel/-schäden; Teilmodernisierungen um 2001; teilunterkellert, Wohnflächen ca.: Wohnung 1 [EG]: 99 m²; Wohnung 2 [OG]:

43 m²; Wohnung 3 [OG]: 55 m²; Nutzfläche Anbau ca. 23 m²) und Nebenglass bebautes Grundstück in 18551 Sagard, Kleiner Markt 2

Verkehrswert: **206.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 578

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 6. Oktober 2025

Der „Verein zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Angelika Szwarc, Caspar-David-Friedrich-Ring 63, 17033 Neubrandenburg

Kirstin Bielefeldt, Mühlenstraße 34, 17213 Malchow

Bärbel Stegemann, Thalberg 28, 17087 Altentreptow

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 579

